Anlage

RHEIN SIEG KREIS
DER LANDRAT

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister
oder V. i. A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Kämmerei
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer A 10.18
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	20.1	19.11.2021

Entwurf eines Nachtragshaushalts 2022;
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit leite ich gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO) das Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der (Neu-) Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2022 ein.

Diese erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; die Benehmensherstellung ist sechs Wochen vor Aufstellung des Nachtragsentwurfs einzuleiten. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben Sie die Möglichkeit der Stellungnahme zu der Festsetzung der Kreisumlagen, die ich bis zum 05.01.2022 erbitte. Die Stellungnahmen werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Nachtragsentwurfs zur Kenntnis gegeben.

Anliegend erhalten Sie Informationen zu den im Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2022 vorgesehenen Veränderungen, die den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand beinhalten. Änderungen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse sind vorbehalten.

Im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 03.12.2021 besteht Gelegenheit zum Austausch über die Planungen zum Nachtragsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für 2022.

Mit freundlichen Grüßen

(Schuster)

Nachtragshaushalt 2022

Eckdatenpapier

RHEIN SIEG KREIS

Überblick

Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt, wird mit diesem Informationspapier über die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Nachtraghaushalts des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2022 berichtet.
Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand, insbesondere der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG). Änderungen, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Aufstellung des Nachtragshaushalts - die Verabschiedung ist für März 2022 vorgesehen - ergeben können, bleiben somit ausdrücklich vorbehalten.

Dem Nachtragshaushaltsplanentwurf 2022 werden nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

Umlagesätze in %	2021	2022 -alt-	**2022 -neu-**	2023 - neu	2024 - neu	2025 - neu
Allgemeine Kreisumlage:	29,77	31,92	**30,72**	32,90	32,90	32,90
Kreisumlage Jugendamt:	31,30	32,65	**33,02**	35,03	34,47	34,88

Die im Doppelhaushalt 2021/2022 für das Jahr 2022 enthaltenen Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage werden damit um 1,2 %-Punkte reduziert. Das Umlageaufkommen im Kreishaushalt bleibt damit unverändert. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird mit diesem Nachtragshaushalt ein Hebesatz von 32,90 % bis 2025 prognostiziert.

Bei der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt ist in 2022 eine Anhebung um 0,4 %-Punkte erforderlich. In den Folgejahren wird nach heutiger Datenlage ein deutlich höherer Hebesatz zu Grunde zu legen sein, um die Mehrbelastung für das Jugendamt im Kreishaushalt auszugleichen. Ursächlich hierfür sind vor allem die für 2023 prognostizierten rückläufigen Umlagegrundlagen.

Nach wie vor werden im Kreishaushalt Planfehlbedarfe ausgewiesen, die durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage wie folgt gedeckt werden können:

in Mio. €	2021	2022 -alt-	**2022 -neu-**	2023 - neu	2024 - neu	2025 - neu
Planfehlbedarf:	20,0	19,6	**3,8**	19,8	12,4	13,9

Der Rhein-Sieg-Kreis setzt in den Jahren 2022 bis 2025 über die Abdeckung des Planfehlbedarfs 2021 hinaus planmäßig weitere rd. 49,9 Mio. € Eigenkapital ein. Die Ausgleichsrücklage wird damit weitgehend (einschließlich der Zuführung aus dem positiven Ergebnis 2020) zum Ausgleich des Haushalts verwendet.

Veränderung im Kreishaushalt 2022 im Einzelnen

Allgemeine Finanzwirtschaft / Finanzausgleich

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2022 beruhen auf der im November 2021 herausgegebenen 1. Modellrechnung zum GFG 2022. Daraus ergeben sich für den Rhein-Sieg-Kreis folgende Veränderungen (+ Verbesserung / - Verschlechterung):

Kreisschlüsselzuweisungen

(Beträge in Mio. €)	2021	2022 -alt-	**2022 -neu-**	2023 -neu-	2024 -neu-	2025 -neu-
Kreisschlüsselzuweisungen (brutto)	102,5	95,8	108,1	105,1	109,8	115,0
./. ELAG-Abrechnung	-4,9	-	-	-	-	-
Kreisschlüsselzuweisungen (netto)	97,6	95,8	**108,1**	105,1	109,8	115,0
Veränderung ggü. HPL 21/22	-		**+12,3**	**+4,4**	**+3,3**	**+4,2**

Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Rheinland hat angekündigt, die Landschaftsumlage für das Jahr 2022 auf 15,20 % senken zu wollen. Ab 2023 ist eine Anhebung auf 16,65 % vorgesehen.
Die Landschaftsumlage wird für das Jahr 2022 wie folgt in die Nachtragsplanung einfließen:

(Beträge in Mio. €)	2021	2022 -alt-	**2022 -neu-**	2023 -neu-	2024 -neu-	2025 -neu-
Umlagebelastung	156,0	161,5	**157,8**	170,3	179,2	186,9
Umlagesatz	15,70%	Umlagebelastung 2021 +3,5%	**15,20%**	16,65%	16,65%	16,65%
Veränderung ggü. HPL 21/22	-		**+ 3,7**	**-3,2**	**-6,3**	**-7,8**

Allgemeine Kreisumlage

Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage wird mit dem Nachtragshaushalt um 1,2 %-Punkte reduziert. Das Umlageaufkommen im Kreishaushalt bleibt nahezu unverändert. Damit verbleiben die avisierten Verbesserungen aus der Gemeindefinanzierung 2022 vollständig in den Haushalten der Städte und Gemeinden.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird derzeit auf der Basis eines Hebesatzes von 32,90 % für die Jahre 2023 - 2025 von einem gegenüber der Planung

aus dem Doppelhaushalt 2021/2022 insgesamt reduzierten Umlageaufkommen ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller weiteren absehbaren wesentlichen Veränderungen, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird, ergibt sich nach den vorliegenden Rahmendaten die vorgeschlagene Festsetzung der allgemeinen Kreisumlage wie folgt:

(Beträge in T€)	2021	2022 -alt-	**2022 -neu-**	2023 -neu-	2024 -neu-	2025 -neu-
Umlagegrundlagen	895.124	899.958	**934.992**	917.788	966.614	1.007.309
Umlagesatz:	29,77%	31,92%	**30,72%**	32,90%	32,90%	32,90%
Umlageaufkommen	266.478	287.266	**287.230**	301.952	318.016	331.405
Veränderung ggü. HPL 21/22	-		**-36**	**-7.104**	**+976**	**+4.003**

Personalaufwand allgemeine Verwaltung

Im Bereich des Personalaufwands ergeben sich gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung 2022 ff. folgende Veränderungen; ebenfalls dargestellt ist, in welcher Höhe eine Refinanzierung z. B. durch Zuwendungen (Fördermittel), Erstattungen oder Gebühren erfolgt, um die saldierte Mehrbelastung im Haushalt darzustellen:

(Beträge in T€) (Verschlechterung +, Verbesserung -)	**2022-**	2023	2024	2025
Personalaufwand aus Stellenmehrungen	**2.700**	4.330	4.400	4.500
Refinanzierung (Zuwendungen, Gebühren, etc.)	**-1.155**	-1.117	-1.140	-1.160
Sonstige Veränderungen (Tarifabschlüsse)	**-500**	-500	-500	-500
Änderung ggü. HPL 21/22	**+ 1.045**	+ 2.713	+ 2.760	+ 2.840

Für den Nachtragshaushalt wurden 67 neue Stellen (ohne Jugendamt - dazu siehe gesondert) berücksichtigt. Die letzten beiden Jahre mit der Coronapandemie und der Flutkatastrophe haben noch einmal sehr deutlich gemacht, wie wichtig eine funktionsfähige und krisenfeste Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger ist und welche Verantwortlichkeiten sicherzustellen sind, aber auch welche Risikovorsorge getroffen werden muss. Um diese Maßgaben zu erfüllen, ist es erforderlich, die Kreisverwaltung insbesondere in Bereichen mit pflichtigen Aufgaben und erheblichen Risiken personell dergestalt aufzustellen, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist.

Personalmehrbedarfe ergeben sich schwerpunktmäßig wie folgt:

- Vor dem Hintergrund, sich auf künftige Extremereignisse noch besser vorzubereiten, sind die Bereiche *Katastrophenschutz* mit neun und die *Rettungsleitstelle* mit insgesamt 17 Stellen personell zu verstärken. Insgesamt können hier rund 45% des Personalmehraufwandes über Rettungsgebühren refinanziert werden.

- Für die neue *Stabstelle Wiederaufbau* nach der Flutwasserkatastrophe werden 4 Stellen befristet vorgesehen.

- Die Pandemie hat außerdem deutlich gemacht, dass der *Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)* personell verstärkt werden muss. In einem ersten Schritt sind fünf Stellen berücksichtigt. Die Kosten hierfür werden vollständig aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst bis 2026 refinanziert. Im Rahmen des Paktes für den ÖGD ist vom Rhein-Sieg-Kreis ein Personalaufwuchskonzept beim Zuwendungsgeber einzureichen. Dieses wird zurzeit erstellt. Im Anschluss daran wird zu entscheiden sein, ob und wenn ja in welchem Umfang weiteres Personal im ÖGD erforderlich ist, welches dann über den Pakt für den ÖGD bis 2026 refinanziert werden kann.

- Im Rahmen einer derzeit - nicht zuletzt aufgrund des seit einem erheblichen Zeitraum bestehenden Erfordernisses, Überstunden zu leisten - stattfindenden Organisationsuntersuchung in der Abteilung für *Ausländerangelegenheiten* zeichnet sich ebenfalls ein erheblicher Stellenmehrbedarf ab, weshalb auch hier 10 Mehrstellen berücksichtigt sind, wobei es sich bei fünf Stellen um die Umwandlung von befristeten in dauerhafte Arbeitsverhältnisse handelt.

- Weitere zwingende Stellenmehrbedarfe ergeben sich z. B. im Bereich des Sozialamts (Frauenhaus und Reform des Betreuungsrechtes), des Schulamtes, der Kämmerei, der IT-Abteilung sowie den Psychologischen Beratungsdiensten (Ausbau spezialisierter Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche), im Bereich Verkehr und Mobilität (Radwege, Planung Stadtbahn Bonn-Niederkassel), Veterinäramt und der Personalabteilung.

- 2022 fallen darüber hinaus befristet für ein Jahr Personalmehrausgaben für den Zensus an.

Es wird davon ausgegangen, dass die neuen Stellen im Schnitt nicht vor dem 01.07.2022 besetzt werden können. Insgesamt ergibt sich hieraus ein Mehrbedarf (vor Anrechnung Refinanzierung) von 2,7 Mio. € in 2022 und 4,3 Mio. € ab 2023.

Diese Mehrbedarfe können zum Teil refinanziert werden. Dies betrifft insbesondere den Öffentlichen Gesundheitsdienst, die Rettungsleitstelle und die Psychologischen Beratungsdienste. Im Jahr 2022 wird mit einer Refinanzierung von 1,15 Mio. € gerechnet, in 2023 mit 1,12 Mio. €.

Der Haushaltsplanung 2021 / 2022 lag eine 2%ige Tarifsteigerung zu Grunde. Die tatsächliche Tarifsteigerung betrug im Jahr 2021 jedoch nur 1,4%, für 2022 beläuft sich die Steigerung auf 1,8%. Hieraus ergibt sich ab dem Jahr 2022 eine Haushaltsverbesserung von rd. 500 T€ pro Jahr.

Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

1. Aufwand für Hilfeleistungen und Kindertagesbetreuung

Die Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für das Jugendamt muss mit dem Nachtragshaushalt um 0,40 %-Punkte auf 33,05 % angehoben werden. Die Entwicklung basiert auf nach wie vor steigenden Kosten für die Kindertagesbetreuung und den steigenden Bedarfen bei den ambulanten und stationären Jugendhilfeleistungen. Ursächlich sind dabei (Beträge für 2022):

- Mehrbedarfe bei den familienersetzenden Hilfen, per Saldo: + 1,47 Mio. €
- Erhöhung der Betreuungsplätze in der Tagespflege: + 0,81 Mio. €
- Steigende Fallzahlen bei den ambulanten Hilfen: + 0,27 Mio. €

Im Bereich der familienersetzenden Hilfen ist der Bedarf an intensivpädagogischen Pflegestellen, die gegenüber „Normalpflegestellen" einen höheren Aufwand verursachen, gestiegen. Daneben sind die Fallzahlen der Heimunterbringung Minderjähriger, auch aufgrund von Problemlagen nach den Corona-Lockdowns, gestiegen. Zudem sieht das SGB VIII nun auch die gemeinsame Unterbringung von Kindern mit beiden Elternteilen vor.
Da die steigenden Aufwendungen im Bereich der familienersetzenden Hilfen zum Teil coronabedingt sind, enthält die Nachtragsplanung außerordentliche Erträge aus der Coronaisolation in Höhe von insgesamt 0,86 Mio. € in 2022.

Die Zuschüsse für Kindertagespflegepersonen steigen aufgrund des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung (Schaffung von neuen Plätzen).

Bei den ambulanten Hilfen ergeben sich Mehrbedarfe für Schulbegleitungen, die gegenüber dem Niveau vor der Corona-Pandemie spürbar zugenommen haben.

2. Personalaufwand Jugendamt

Im Bereich des Personalaufwands ergeben sich folgende Veränderungen:

(Beträge in T€) (Verschlechterung +, Verbesserung -)	**2022**	2023	2024	2025
Personalaufwand aus Stellenmehrungen	**75**	500	510	520
Refinanzierung (Zuwendungen, Gebühren, etc.)	**-14**	-27	-27	-27
Sonstige Veränderungen (Tarifabschlüsse)	**-57**	-57	-57	-57
Änderung ggü. HPL 21/22	**+ 4**	+ 416	+ 426	+ 436

Gemäß § 79 Absatz 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Für den Bereich des Jugendamtes wurde eine externe Organisationsuntersuchung durchgeführt, mit der neben der Stellenbemessung u. a. das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Personalbemessung festgelegt wurde. Neben dem Erfordernis für fünf derzeit befristete Mitarbeitende dauerhaft Stellen zu schaffen, wurde darüber hinaus ein Stellenmehrbedarf von 10 Stellen festgestellt. Die Besetzung soll derart erfolgen, dass 2022 (ab 01.07.2022) 5 und 2023 weitere 5 Stellen besetzt werden. Die Stellenmehrbedarfe bestehen im Wesentlichen im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der zusätzliche Bedarf ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zur Gewährleistung und Sicherung des notwendigen Schutzes der Kinder sicherzustellen. Ab 2022 waren hierfür im Doppelhaushalt 2021/22 schon 200 T€ eingestellt worden, weil sich während der Organisationsuntersuchung bereits abzeichnete, dass sich ein Mehrbedarf ergeben würde.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung von 75 T€ in 2022 und 500 T€ ab 2023.

Der Zeile „sonstige Veränderungen" betrifft auch hier den Umstand, dass der Haushaltsplanung 2021 / 2022 eine 2 %-ige Tarifsteigerung zu Grunde lag. Die tatsächliche Tarifsteigerung betrug im Jahr 2021 jedoch nur 1,4 %, für 2022 beläuft sich die Steigerung auf 1,8 %. Hieraus ergibt sich ab dem Jahr 2022 im Jugendamtshaushalt eine Haushaltsverbesserung von 57.000 € pro Jahr.

3. Entwicklung der Umlage

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Umlagegrundlagen nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 und den veränderten Bedarfen des Kreisjugendamtes ergeben sich bei der Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" folgende Veränderungen:

(Beträge in T€)	2021	2022 -alt-	**2022 -neu-**	2023	2024	2025
Umlagegrundlagen	193.625	194.671	**200.189**	196.506	206.960	215.673
Umlagesatz	31,30%	32,65%	**33,02%**	35,03%	34,47%	34,88%
Umlageaufkommen	60.605	63.560	**66.109**	68.840	71.343	75.216
Veränderung ggü. HPL 21/22	-		**+ 2.549**	+ 3.045	+ 3.141	+ 4.265

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Bei den in die Berechnung der Kreisumlage "Mehrbelastung ÖPNV" einfließenden Verlustabdeckungen der Verkehrsunternehmen ergeben sich für das Jahr 2022 voraussichtlich folgende Veränderungen:

(in T€)	2022 alt	**2022 neu**	**Veränderung**
Bus und Fahrradmietsystem:			
RSVG (inkl. Fahrradmietsystem)	30.938	38.450	+ 7.512
RVK (inkl. Fahrradmietsystem)	12.270	12.630	+ 360
OVAG	190	190	0
Coronaisolation	-	- 4.300	- 4.300
Fördermittel	- 4.718	- 6.345	- 1.627
	38.680	**40.625**	**+ 1.945**
Schiene:			
SSB	6.550	6.550	0
KVB	2.850	4.000	+ 1.150
Coronaisolation	- 560	- 560	0
	8.840	**9.990**	**+ 1.150**
Insgesamt	**47.520**	**50.615**	**+ 3.095**

Ursächlich für die aufwachsenden Verkehrsverluste sind - neben beschlossenen Mehrverkehren - insbesondere infolge der pandemischen Lage erwartete Ertragsausfälle, die im Haushalt 2022 jedoch „isoliert" werden und damit zunächst

keinen Einfluss auf die ÖPNV-Umlage haben, sowie absehbare Mehrkosten für Treibstoffe (Entwicklung Dieselpreis).

Die über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV umzulegenden Verkehrsverluste (Bus und Fahrradmietsysteme zu 55 %, Schiene zu 50 %) erhöhen sich für 2022 um 1.645 T€ auf insgesamt **27.339 T€.**

Die sich nach der Wagen-km-Verteilung bzw. der Anzahl der je Stadt/Gemeinde zur Verfügung gestellten Fahrräder (gewichtet nach Fahrradtyp) ergebenden Belastungen der Städte und Gemeinden stellen sich auf der Basis der bisher von den Verkehrsunternehmen gemeldeten planmäßigen Verkehren 2022 (Datenlage noch nicht vollständig, weitere Veränderungen daher möglich) wie folgt dar:

(in T€)	2022 alt	**2022 neu**	**Veränderung**
Alfter	875	**917**	42
Bad Honnef	1.162	**1.254**	92
Bornheim	2.850	**3.132**	282
Eitorf	410	**394**	-16
Hennef	2.120	**2.251**	131
Königswinter	2.731	**2.939**	208
Lohmar	1.514	**1.543**	29
Meckenheim	945	**995**	50
Much	492	**650**	158
Neunkirchen-Seelscheid	471	**514**	43
Niederkassel	1.720	**1.809**	89
Rheinbach	677	**681**	4
Ruppichteroth	385	**459**	74
Sankt Augustin	2.640	**2.833**	193
Siegburg	1.803	**1.855**	52
Swisttal	745	**765**	20
Troisdorf	2.591	**2.760**	169
Wachtberg	1.053	**1.088**	35
Windeck	510	**500**	-10
Insgesamt	25.694	**27.339**	**+ 1.645**

Soziale Leistungen

Bei den sozialen Leistungen ergeben sich in 2022 ff. voraussichtlich die folgenden wesentlichen Veränderungen:

Beträge in T€-(- = Verbesserung im Kreishaushalt)	**2022**	2023	2024	2025
Leistungen nach dem SGB XII	**840**	2.745	2.910	3.460
Zuweisung Landesersparnis Wohngeld	**3.378**	3.378	3.378	3.378
Kosten der Unterkunft und Heizung (Saldo)	**- 3.947**	- 5.106	- 5.406	- 5.406
Sonstige Leistungen SGB II (inkl. BuT)	**- 860**	- 935	- 935	- 935
weitere Veränderungen	**- 440**	- 440	- 740	- 1.040
Änderung ggü. HPL 21/22	**- 1.029**	- 358	- 793	- 543

Bei den Leistungen nach dem SGB XII mussten die Prognosen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Aufwendungen im Jahre 2021 angepasst werden. Im Wesentlichen schlagen sich hier die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nieder. Aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen zur Unterhaltsheranziehung von Angehörigen und steigender Heimkosten erhöhen sich die zu leistenden Sozialhilfeleistungen.

Auf Basis einer Prognoserechnung des Landkreistags NRW vom 05.11.2021 ergeben sich bei der Zuweisung Landesersparnis Wohngeld voraussichtlich Verschlechterungen in Höhe von rd. 3,4 Mio. €. Ursächlich hierfür ist, dass die Zuweisung der Mittel nach einem prozentualen Schlüssel berechnet wird, der auf dem Anteil des Kreises an den insgesamt in NRW aufgewendeten Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) des Vorjahres basiert. Da sich die KdU im Rhein-Sieg-Kreis relativ konstant entwickelt haben, während sie landesweit um rund 6,6 % gestiegen sind, reduziert sich der prozentuale Anteil des Kreises an der Zuweisung aus der Landesersparnis Wohngeld deutlich.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und die Zahl der Bedarfsgemeinschaften haben sich deutlich moderater entwickelt, als zum Zeitpunkt der Planung zum Doppelhaushalt 2021/2022 prognostiziert. Insbesondere der erwartete Anstieg der Fallzahlen infolge der Corona-Pandemie ist nicht eingetreten. Dies betrifft auch die Sonstigen Leistungen nach dem SGB II. Demzufolge wird per Saldo - unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bundeserstattung sowie die sonstigen Erträge - mit erheblich geringeren Aufwendungen kalkuliert.

Weitere Veränderungen ergeben sich bei den Zuschüssen zur Förderung ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen. Der erwartete spürbare Effekt der Corona-Pandemie (geringere Aufwendungen aufgrund vorübergehender Schließung von

Tagespflegestätten und coronabedingten Ausfällen von Diensten) ist ausgeblieben, für die Folgejahre wird von einer Kostensteigerung aufgrund steigender Pflegekosten ausgegangen.

Sonstige wesentliche Veränderungen im Kreishaushalt 2022

Weitere wesentliche Veränderungen zeichnen sich für 2022 in folgenden Bereichen ab:

in Mio. € *(+ = Verbesserungen / - = Verschlechterungen)*	2022
Rettungsdienst Gebühren Nach Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst erfolgt die Verrechnung der Unterdeckung der Jahre 2017 bis 2019 überwiegend im Jahr 2022	+ 3,41
Maßnahmen zur Unterhaltung und Sanierung kreiseigener Gebäude Bei verschiedenen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ergeben sich Veränderungen. Dies betrifft zum Beispiel die Brandschutzsanierung des Kreishauses (neue Kostenprognose) oder den Technopark in Sankt Augustin (dauerhafte Anmietung über den 01.07.2022 hinaus).	- 2,37
Buß- / Verwarnungsgelder Geschwindigkeitsüberwachung	- 0,50
Kosten der Schülerbeförderung an Förderschulen Aufgrund gestiegener Schülerzahlen und Preissteigerungen sind mehr Mittel für die Schülerbeförderung aufzuwenden.	- 1,70
Außerordentliche Erträge aus der Isolation coronabedingter Sachverhalte im allgemeinen Haushalt Der Nachtragshaushalt enthält Veränderungen, aus denen sich per Saldo eine Erhöhung der außerordentlichen Erträge zur Isolation coronabedingter Be- und Entlastungen ergibt: Sozialtransferaufwendungen + 0,86 Mio. € Gesundheitsamt + 0,27 Mio. €	+ 1,13
Sonstiges Die allgemeinen Zuweisungen (Investitionspauschale, Schulpauschale, Inklusionspauschale) fallen per Saldo höher aus, als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung zu erwarten war (+ 0,53 Mio. €). Zudem sind bei den Beteiligungen (Kreisholding und RSVG) Veränderungen zu verzeichnen, die nicht das Segment ÖPNV betreffen (rd. 0,8 Mio. €). Darüber hinaus ergeben sich verschiedene weitere Veränderungen in geringerem Umfang.	+ 1,39
Verbesserung gesamt	**+ 1,36**

Investitionen

Bei den im Doppelhaushalt 2021/2022 für das Jahr 2022 vorgesehenen Investitionen ergeben sich für das Jahr 2022 einige Veränderungen (Mehrbedarfe aufgrund aktualisierter Kostenprognose oder aufgrund von Änderungen im Zeitplan). Per Saldo verändert sich das Investitionsvolumen im Jahr 2022 jedoch nicht.

Siegburg, den 19.11.2021

(Udelhoven, Kreiskämmerin)